

An die Anwohner
Eichholzstraße 10, Hirsauer Straße 1-28, Hirschstraße 1-66,
Hohe Straße 1 und 2, Liebenzeller Straße 1-65, Maichinger
Straße 1-10 und 114-121, Stäbenheckstraße 9, 11 und 12,
Weberstraße 9,10 und 12 sowie Zimmerstraße 15 und 16
in Sindelfingen

Rathausplatz 1
71063 Sindelfingen

Telefon
07031/94-516/517

Telefax
07031/94-713

E-Mail-Adresse
Corinna.Clemens@sindelfingen.de

09.09.2024

**Realisierung des „Sindelfingen NETZES“:
Aufwertung der Fahrradstraße im Zuge der Liebenzeller-/Eichholz-/Hirschstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Bedingungen für den Radverkehr in Sindelfingen zu verbessern und die Voraussetzungen für mehr eigenaktive Mobilität in unserer Stadt zu schaffen, hat der Gemeinderat uns als Verwaltung beauftragt, ein aus 10 Routen bestehendes Radverkehrsnetz - das so genannte „Sindelfingen NETZ“ - baulich zu realisieren. In diesem Zusammenhang starten wir nun mit der Umsetzung des ersten Teilstücks der so genannten „Hinterweil-Route“ (R5), die nach Fertigstellung eine Verbindung zwischen unserer Innenstadt und Magstadt herstellen wird.

Im Zusammenhang mit der **Gestaltung der bereits angeordneten Fahrradstraße** in der Liebenzeller-/Eichholz- und Hirschstraße sind Veränderungen notwendig, über die wir Sie heute nachfolgend informieren wollen:



Ziel einer Fahrradstraße ist es, dem Radverkehr ausreichend Platz und Vorrang zu verschaffen, damit diese sicher und komfortabel fahren können und sich in der Zukunft auf diesen Achsen bündeln. In ihr haben Rad- und Pedelec-Fahrende bzw. Elektro-Kleinstfahrzeug-Nutzende Vorrang, Kraftfahrzeuge des Anliegerverkehrs dürfen diese Straßen mit der gebotenen Umsicht und Rücksichtnahme mitbenutzen. Für alle gemeinsam gilt: 30 km/h ist Höchstgeschwindigkeit.

Bitte beachten Sie, dass Rad- und Pedelec-Fahrende in solchen Straßen auch nebeneinander fahren dürfen und dass ein Überholen insoweit unter Achtung des gesetzlich verlangten Überholabstands von mind. 1,50 m nicht immer möglich ist. Im Zweifel müssen Sie als Kfz-Führender ihre Geschwindigkeit weiter anpassen, um die vorrangigen Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.

Die **Fahrradstraße** wird für den **Kfz-Verkehr** auf den **Anliegerverkehr** beschränkt. Dadurch werden Sie nicht eingeschränkt, können weiterhin auch autofahrenden Besuch empfangen oder Waren angeliefert bekommen, gleichzeitig kommt es aber zu einer stärkeren Verkehrsberuhigung.

..!



Da sich in verschiedenen Straßenabschnitten Kfz-Kfz-Begegnungen vielfach nicht mit einer sicheren Führung des Radverkehrs vertragen, ist es teilweise notwendig, die Befahrbarkeit **für den Kfz-Verkehr auf Einbahnstraßen-Regelungen** umzustellen:

- Im Zuge der **Liebenzeller Straße** wird zukünftig die Befahrbarkeit für Kfz im Abschnitt zwischen der Hirsauer Straße bis zur Höhe der Weberstraße auf die zulässige Fahrtrichtung Nord beschränkt. Nördlich der Weberstraße (bis zur Eichholzstraße) ist die Befahrbarkeit für Kfz in Gegenrichtung - also von Nord nach Süd - zulässig.
- Die **Hirsauer Straße** wiederum ist zukünftig nur im mittleren Abschnitt zwischen der Maichinger- und Liebenzeller Straße in beiden Richtungen zulässig befahrbar - westlich der Maichinger Straße und östlich der Liebenzeller Straße ist die Kfz-Befahrbarkeit auf die Fahrtrichtung West beschränkt.
- Der südlich an die Hirsauer Straße anschließende Abschnitt der **Maichinger Straße** ist für den Kfz-Verkehr zukünftig auf die Fahrtrichtung Nord begrenzt.

Für Radfahrende oder Elektro-Kleinstfahrzeug-Nutzende ist die Befahrbarkeit entsprechend des gewollten Vorrangs weiterhin in beiden Fahrtrichtungen uneingeschränkt möglich.



Da wir nunmehr im Zuge der Fahrradstraße auch ergänzend eine **Parkverbots-Zone** angeordnet haben, ist das Parken von Kraftfahrzeugen im Straßenraum nur in den speziell dafür markierten Stellplatzbereichen zulässig. Achten Sie bitte darauf - so vermeiden wir gemeinsam Gefährdungen und es müssen keine für alle Seiten ärgerliche Verwarnungen ausgesprochen werden. Informieren Sie auch Ihre Besucher und Besucherinnen entsprechend über diese Regelungen.

Das künftige Angebot an Stellplätzen berücksichtigt den zur Verfügung stehenden Straßenquerschnitt, die bestehenden Grundstückszufahrten sowie die Sichtverhältnisse an einmündenden Straßen (so genannte „Sichtdreiecke“). Letzteres ist von zentraler Bedeutung, um **Verkehrssicherheit** für alle Verkehrsteilnehmer-Gruppen herzustellen.

Wir wissen, dass die **Zeit der baulichen Umsetzung** bzw. für die Aufbringung der Markierungen noch mit weiteren Einschränkungen für Sie verbunden sein wird - hier bitten wir Sie nur um Verständnis. Meine Mitarbeitenden und die beauftragte Firma werden alles Vertretbare tun, um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Wenn Sie Fragen während der Zeit der Ausführung haben, können Sie sich gerne an unser Tiefbauamt (Kontakt: tiefbauamt@sindelfingen.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corinna Clemens

Dr. Corinna Clemens
Bürgermeisterin



Fahrradstraße

im Zuge der Liebenzeller- /
Eichholz- und Hirschstraße

- **Vorrang** für Rad-/Pedelec-Fahrende und Nutzende von Elektro-Kleinstfahrzeugen - diese dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- Als Anlieger dürfen Sie die Fahrradstraße auch **mit dem Kfz** benutzen - entsprechend Rücksichtnahme ggü. dem vorrangigen Verkehr ist selbstverständlich.
- Für alle gilt: **Tempo 30** ist Höchstgeschwindigkeit
- Rad-/Pedelec-Fahrende und Nutzende von Elektro-Kleinstfahrzeugen dürfen **regulär nebeneinander fahren** - Überholen ist nur erlaubt, wenn der Überholabstand von mind. 1,50 m eingehalten werden kann. Im Zweifel ist die Geschwindigkeit weiter zu verringern.
- Im Bereich der Fahrradstraße ist zudem eine **Parkverbotzone** eingerichtet - Parken ist nur auf markierten Stellplätzen gestattet. Parken Sie fair und ersparen Sie sich und uns unangenehme Verwarnungen (mind. 55 EUR Bußgeld, mit Behinderung oder länger als 1 h Dauer sogar 70 EUR Bußgeld).

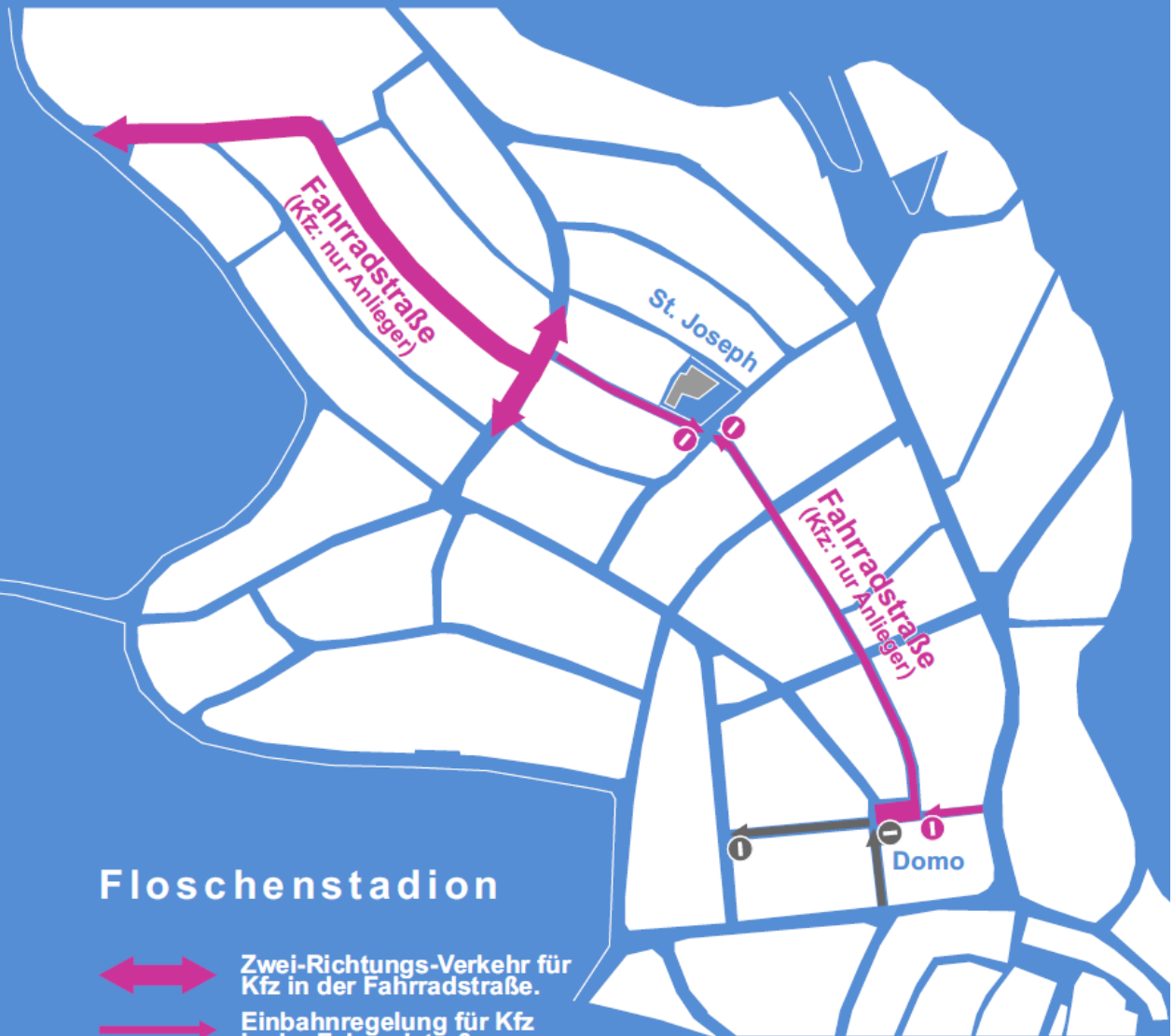






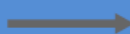
Fahrradstraße

im Zuge der Liebenzeller- /
Eichholz- und Hirschstraße

Ri. Hinterweil



Floschenstadion

-  Zwei-Richtungs-Verkehr für Kfz in der Fahrradstraße.
-  Einbahnregelung für Kfz in der Fahrradstraße.
-  Einbahnregelung für Kfz.

Innenstadt

